

1984

Ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1984

Nr. 23

Tag	Inhalt	Seite
24. 5. 84	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln 810-1-33	705
24. 5. 84	Achtes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (8. BAföGÄndG) .. 2171-2	707
23. 5. 84	Verordnung zur Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes neu: 8253-1-2	709
24. 5. 84	Zweite Verordnung zur Änderung der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung 9241-23-5	712
25. 5. 84	Verordnung über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft für die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung neu: 7847-11-1-7	719
25. 5. 84	Verordnung über die Abgaben im Rahmen von Garantiemengen im Bereich der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (Milch-Garantiemengen-Verordnung) neu: 7847-11-5-5	720

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln

Vom 24. Mai 1984

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln

Das Gesetz über die Gewährung von Bildungsbeihilfen für arbeitslose Jugendliche aus Bundesmitteln (Artikel 3 des Beschäftigungsförderungsgesetzes vom 3. Juni 1982 – BGBl. I S. 641) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung des Gesetzes werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

„(Bildungsbeihilfengesetz – BiBhG)“.

2. § 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesanstalt für Arbeit gewährt arbeitslosen Jugendlichen aus den hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Bundes Bildungsbeihilfen zur Erleichterung der beruflichen Eingliederung.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Leistungen nach § 1 werden nach Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung gewährt.

(2) Bildungsbeihilfen können arbeitslose Jugendliche erhalten, die das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn sie mindestens drei Monate bei der Bundesanstalt für Arbeit arbeitslos gemeldet waren; von dem Erfordernis der dreimonatigen Arbeitslosigkeit kann abgesehen werden, wenn bis zum Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzung eine Vermittlung in eine berufliche Ausbildungsstelle oder Arbeit nicht zu erwarten ist. Arbeitslose Jugendliche, die mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausgeübt haben, werden vorrangig gefördert.

(3) Gefördert werden kann die Teilnahme an einer nicht den Schulgesetzen der Länder unterliegenden Bildungsmaßnahme mit Vollzeitunterricht und einer Dauer von mindestens sechs Wochen und höchstens einem Jahr, wenn sie der beruflichen Eingliederung förderlich ist. Die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme im Teilzeitunterricht kann gefördert werden, wenn sie arbeitsbegleitend neben einer Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung im Sinne des § 91 des Arbeitsförderungsgesetzes durchgeführt wird.

(4) Die Höhe der Bildungsbeihilfen richtet sich für Teilnehmer, die mindestens vier Monate lang eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung nach dem Arbeitsförderungsgesetz ausgeübt haben, nach

§ 40 a des Arbeitsförderungsgesetzes, im übrigen nach den für Teilnehmer an berufsvorbereitenden Maßnahmen geltenden Regelungen des § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes; für die Erstattung der Maßnahmekosten können Höchstbeträge festgelegt werden. Für Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen im Teilzeitunterricht nach Absatz 3 Satz 2 werden nur die Maßnahmekosten erstattet.“

4. In § 4 wird die Jahreszahl „1985“ durch die Jahreszahl „1987“ ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Mai 1984

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Achstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (8. BAföGÄndG)

Vom 24. Mai 1984

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 Abs. 1 und 2 werden ersetzt
 - die Zahl „490“ jeweils durch die Zahl „510“ und
 - die Zahl „595“ durch die Zahl „620“.
2. Im § 13 Abs. 1 und 2 werden ersetzt
 - die Zahl „445“ durch die Zahl „460“,
 - die Zahl „480“ durch die Zahl „500“,
 - die Zahl „55“ durch die Zahl „60“ und
 - die Zahl „180“ durch die Zahl „190“.
3. Im § 18 a Abs. 1 werden ersetzt
 - die Zahl „990“ durch die Zahl „1 030“,
 - die Zahl „440“ jeweils durch die Zahl „460“ und
 - die Zahl „340“ durch die Zahl „350“.
4. Im § 21 Abs. 2 werden ersetzt
 - die Zahl „18“ durch die Zahl „18,5“,
 - die Zahl „9 900“ durch die Zahl „10 600“,
 - die Zahl „5 000“ jeweils durch die Zahl „5 100“ und
 - die Zahl „16 800“ durch die Zahl „17 500“.
5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „125“ durch die Zahl „130“,
 - die Zahl „185“ durch die Zahl „190“,
 - die Zahl „250“ durch die Zahl „260“,
 - die Zahl „420“ durch die Zahl „440“,
 - die Zahl „340“ durch die Zahl „350“ und
 - die Zahl „620“ durch die Zahl „645“.
 - b) Im Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „120“ durch die Zahl „125“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „1 450“ durch die Zahl „1 510“ und
 - die Zahl „990“ jeweils durch die Zahl „1 030“.
- b) Im Absatz 3 werden ersetzt
 - die Zahl „80“ durch die Zahl „85“,
 - die Zahl „340“ durch die Zahl „350“ und
 - die Zahl „440“ durch die Zahl „460“.

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 a Abs. 1 werden ersetzt
 - die Zahl „1 030“ durch die Zahl „1 050“,
 - die Zahl „460“ jeweils durch die Zahl „470“ und
 - die Zahl „350“ durch die Zahl „360“.
2. Im § 21 Abs. 2 werden ersetzt
 - die Zahl „10 600“ durch die Zahl „11 000“,
 - die Zahl „5 100“ jeweils durch die Zahl „5 300“ und
 - die Zahl „17 500“ durch die Zahl „18 100“.
3. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „440“ durch die Zahl „450“,
 - die Zahl „350“ durch die Zahl „360“ und
 - die Zahl „645“ durch die Zahl „660“.
 - b) Im Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „125“ durch die Zahl „130“ ersetzt.
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „1 510“ durch die Zahl „1 540“ und
 - die Zahl „1 030“ jeweils durch die Zahl „1 050“.
 - b) Im Absatz 3 werden ersetzt
 - die Zahl „350“ durch die Zahl „360“ und
 - die Zahl „460“ durch die Zahl „470“.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Artikel 1 und Artikel 3 treten mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 3 am 1. Juli 1984 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1984 beginnen. Vom

1. Oktober 1984 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 1 Nr. 3 tritt am 1. Oktober 1984 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt mit Ausnahme der Nummer 1 am 1. Juli 1985 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1985 beginnen. Vom 1. Oktober 1985 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1985 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 24. Mai 1984

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
D. Wilms

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

**Verordnung
zur Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes**

Vom 23. Mai 1984

Auf Grund des § 26 Abs. 1 und des § 28 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) wird verordnet:

**Erster Abschnitt
Ermittlung der Vomhundertsätze**

§ 1

Grundsatz

Die Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe nach § 26 des Gesetzes richten sich nach der Zuordnung der Beitragsausgaben der Künstlersozialkasse für den Versicherten oder der Zuschüsse für den nach § 8 des Gesetzes Berechtigten zu einem der Bereiche

Wort,
bildende Kunst,
Musik und
darstellende Kunst;

der Bundeszuschuß sowie die abgabepflichtigen Entgelte werden auf die Bereiche verteilt.

§ 2

Bereiche

(1) Dem Bereich „Wort“ werden die selbständigen Tätigkeiten als

1. Schriftsteller, Dichter,
 2. Autor für Bühne, Film, Hörfunk und Fernsehen,
 3. Lektor,
 4. Journalist, Redakteur,
 5. Bildjournalist, Bildberichterstatteur,
 6. Kritiker,
 7. Wissenschaftlicher Autor,
 8. Fachmann für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung,
 9. Übersetzer, Bearbeiter
- oder ähnliche selbständige publizistische Tätigkeiten im Bereich Wort zugeordnet.

(2) Dem Bereich „bildende Kunst“ werden die selbständigen Tätigkeiten als

1. Bildhauer,
2. Experimenteller Künstler, Objektmacher,
3. Maler, Zeichner, künstlerischer Grafiker,
4. Porträt-, Genre-, Landschaftsmaler,

5. Aktions-, Performancekünstler,
6. Videokünstler,
7. Künstlerischer Fotograf, Lichtbildner, Foto-Designer, Werbefotograf,
8. Karikaturist, Trick- und Comiczeichner, Illustrator,
9. Grafik-, Mode-, Textil-, Industrie-Designer, Layouter,
10. Keramiker, Glasgestalter,
11. Gold- und Silberschmied, Emailleur,
12. Textil-, Holz-, Metallgestalter,
13. Graveur,
14. Pädagoge, Ausbilder im Bereich bildende Kunst oder ähnliche selbständige künstlerische Tätigkeiten im Bereich bildende Kunst zugeordnet.

(3) Dem Bereich „Musik“ werden die selbständigen Tätigkeiten als

1. Komponist,
 2. Textdichter, Librettist,
 3. Musikbearbeiter, Arrangeur,
 4. Kapellmeister, Dirigent,
 5. Chorleiter,
 6. Instrumentalsolist in der „ernsten Musik“,
 7. Orchestermusiker in der „ernsten Musik“,
 8. Opern-, Operetten-, Musicalsänger,
 9. Lied- und Oratoriensänger,
 10. Chorsänger in der „ernsten Musik“,
 11. Sänger in Unterhaltungsmusik, Show, Folklore,
 12. Tanz- und Popmusiker,
 13. Unterhaltungs- und Kurmusiker,
 14. Jazz- und Rockmusiker,
 15. Disk-Jockey, Alleinunterhalter,
 16. Künstlerisch-technischer Mitarbeiter im Bereich Musik,
 17. Pädagoge, Ausbilder im Bereich Musik
- oder ähnliche selbständige künstlerische Tätigkeiten im Bereich Musik zugeordnet.

(4) Dem Bereich „darstellende Kunst“ werden die selbständigen Tätigkeiten als

1. Ballett-Tänzer, Ballett-Meister,
2. Schauspieler, Kabarettist,

3. Sprecher, Moderator, Rezitator,
 4. Puppen-, Marionetten-, Figurenspieler,
 5. Conférencier, Quizmaster, Entertainer,
 6. Unterhaltungskünstler/Artist,
 7. Regisseur, Filmemacher, Choreograph,
 8. Dramaturg,
 9. Bühnen-, Film-, Kostüm-, Maskenbildner,
 10. Regieassistent,
 11. Künstlerisch-technischer Mitarbeiter im Bereich darstellende Kunst,
 12. Pädagoge, Ausbilder im Bereich darstellende Kunst,
 13. Theaterpädagoge
- oder ähnliche selbständige künstlerische Tätigkeiten im Bereich darstellende Kunst zugeordnet.

§ 3

Zuordnung der Beitragsausgaben

Die voraussichtlichen Beitragsausgaben und Beitragszuschüsse der Künstlersozialkasse für das folgende Kalenderjahr sind dem Bereich zuzuordnen, in welchem der Versicherte oder der nach § 8 des Gesetzes Berechtigte den größten Teil seines Arbeitseinkommens aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit im vergangenen Kalenderjahr erzielt hat (§ 6 Nr. 1 dieser Verordnung).

§ 4

Verteilung des Bundeszuschusses

(1) In jedem Bereich sind die Arbeitseinkommen der Versicherten und der nach § 8 des Gesetzes Berechtigten, für die Angaben nach § 6 Nr. 2 dieser Verordnung vorliegen, einer der in dieser Vorschrift genannten Klassen zuzuordnen. Durch Anwendung der Vomhundertsätze 12,5 oder 37,5 oder 62,5 oder 87,5 auf die Summe der Arbeitseinkommen der jeweiligen Klasse ist der Betrag zu ermitteln, der auf Geschäften mit zur Abgabe Verpflichteten beruht. Diese Beträge sind in jedem Bereich zu addieren und als Vomhundertsatz des Arbeitseinkommens aller Klassen des jeweiligen Bereichs auszudrücken. Durch Differenzbildung ist der Vomhundertsatz des Arbeitseinkommens festzustellen, der nicht auf Geschäften mit zur Abgabe Verpflichteten beruht. Dieser Vomhundertsatz ist auf die voraussichtlichen Beitragsausgaben und Beitragszuschüsse der Künstlersozialkasse des jeweiligen Bereichs für das folgende Kalenderjahr anzuwenden. Die sich dadurch für die einzelnen Bereiche ergebenden Teilbeträge sind zueinander ins Verhältnis zu setzen; in diesem Verhältnis ist der Bundeszuschuß auf die einzelnen Bereiche zu verteilen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn für ein Kalenderjahr in einem Bereich weniger als 50 vom Hundert der Versicherten und der nach § 8 des Gesetzes Berechtigten die in § 6 Nr. 2 dieser Verordnung vorgeschriebenen Angaben gemacht haben. In diesem Fall ist für die Verteilung des Bundeszuschusses auf die Teilbeträge des letzten Kalenderjahres zurückzugreifen, in dem

Absatz 1 gegolten hat; anderenfalls ist der Bundeszuschuß im Verhältnis 1 : 9 : 6 : 1 auf die Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst aufzuteilen.

§ 5

Zuordnung der Entgelte durch den zur Abgabe Verpflichteten

(1) Die Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe des jeweiligen Bereichs ist die Summe der abgabepflichtigen Entgelte für die selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeiten, die diesem Bereich zugeordnet sind.

(2) Wird ein Entgelt für mehrere Tätigkeiten gezahlt, die verschiedenen Bereichen zugeordnet sind, so ist es dem Bereich zuzuordnen, in dem das Schwergewicht der Tätigkeiten liegt.

§ 6

Angaben des Versicherten

Der Versicherte und der nach § 8 des Gesetzes Berechtigte haben in ihrer Meldung nach § 17 Abs. 3 oder 5 des Gesetzes anzugeben:

1. In welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten sie im vergangenen Kalenderjahr den größten Teil ihres Arbeitseinkommens erzielt haben,
2. ob von ihrem Arbeitseinkommen im vergangenen Kalenderjahr
 - 0 bis 25 vom Hundert,
 - 26 bis 50 vom Hundert,
 - 51 bis 75 vom Hundert oder
 - 76 bis 100 vom Hundert
 auf Geschäften mit zur Abgabe Verpflichteten beruhte.

§ 7

Angaben des zur Abgabe Verpflichteten

Der zur Abgabe Verpflichtete hat die Bemessungsgrundlagen, die sich auf Grund der Zuordnung nach § 5 dieser Verordnung für das vergangene Kalenderjahr ergeben, in seiner Meldung nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes getrennt nach den Bereichen selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten anzugeben. Sind in einem Bereich im vergangenen Kalenderjahr keine abgabepflichtigen Entgelte gezahlt worden, so ist auch dies anzugeben.

Zweiter Abschnitt

Aufzeichnung der Entgelte

§ 8

Kennzeichnung der Entgelte

Der zur Abgabe Verpflichtete hat die Aufzeichnungen im Sinne des § 28 des Gesetzes so zu führen, daß erkennbar ist, welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Entgelt zuzuordnen ist.

§ 9

Anforderungen an die Aufzeichnungen

Die Aufzeichnungen sind so zu führen, daß

1. das Zustandekommen der daraus hergeleiteten Meldungen, Berechnungen und Zahlungen nach § 27 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 7 dieser Verordnung nachprüfbar ist,
2. der Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Unterlagen hergestellt werden kann und
3. auf Anforderung der Künstlersozialkasse die abgabepflichtigen Entgelte für ein in selbständiger künstlerischer Tätigkeit erbrachtes Werk oder eine solche Leistung listenmäßig zusammengeführt werden können, und zwar getrennt nach Bereichen.

§ 10

**Anforderungen
bei Verwendung technischer Hilfsmittel**

Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muß sichergestellt sein, daß die Anforderungen des § 9 erfüllt werden können. Insbesondere müssen Datenverarbeitungsprogramme, die zur Erstellung oder Verwaltung benutzt werden, ordnungsgemäß dokumentiert sein.

Bonn, den 23. Mai 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Dritter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 11

**Zuordnung der abgabepflichtigen Entgelte
in der Übergangszeit**

Hat ein zur Abgabe Verpflichteter vor dem 1. Juli 1984 die abgabepflichtigen Entgelte nicht so gekennzeichnet, daß erkennbar ist, welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit die Entgelte zuzuordnen sind, und ist eine Zuordnung auch nachträglich nicht möglich, hat er die Entgelte für diese Zeit den Bereichen in dem Verhältnis zuzuordnen, das sich auf Grund der Kennzeichnung nach § 8 ergibt.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 60 des Künstlersozialversicherungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung**

Vom 24. Mai 1984

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

Artikel 1

Anlage 1 der Straßen-Gefahrgutausnahmereverordnung vom 2. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1609), geändert durch die Verordnung vom 20. September 1983 (BGBl. I S. 1184), wird wie folgt geändert:

1. Die Ausnahmen Nr. S 3, S 4, S 15 und S 16 werden aufgehoben.
2. Die Ausnahme Nr. S 26 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. S 26

(Tanks aus glasfaserverstärktem Kunststoff)

Abweichend von § 2 Abs. 4 und 5 in Verbindung mit den Randnummern 31 121, 51 121, 61 121 und 81 121 dürfen bestimmte

- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3
- entzündend (oxydierend) wirkende Stoffe der Klasse 5.1
- giftige Stoffe der Klasse 6.1
- ätzende Stoffe der Klasse 8

unter folgenden Bedingungen in Tanks (festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Tankcontainer) aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyesterharz- oder glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (glasfaserverstärktem Kunststoff) befördert werden:

1. Die Tanks müssen den Richtlinien für Tanks aus glasfaserverstärkten ungesättigten Polyesterharz- oder glasfaserverstärkten Epoxidharz-Formstoffen (glasfaserverstärktem Kunststoff) vom 25. Juli 1975 (VkBli. S. 430), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 19. April 1984 (VkBli. S. 222), entsprechen.
 2. Es dürfen nur die im Anhang I dieser Richtlinien aufgeführten Stoffe befördert werden.
 3. Festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Tankcontainer aus glasfaserverstärktem Kunststoff, die vor dem 1. Juni 1984 entsprechend der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der Ausnahme Nr. S 26 gebaut oder in den Verkehr gebracht worden sind, dürfen mit Zustimmung der für die Baumusterzulassung zuständigen Behörde weiter verwendet werden.
 4. Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben:
„Ausnahme Nr. S 26“.
3. Die Ausnahmen Nr. S 33, S 35, S 36 und S 46 werden aufgehoben.
 4. Die Ausnahme Nr. S 60 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. S 60

(Polychlorierte Biphenyle in Transformatoren und Kondensatoren)

Abweichend von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 2614 dürfen polychlorierte Biphenyle der Randnummer 2601 Ziffer 23 (assimiliert), die sich im Kühlmittelsystem eines Transformators oder Kondensators befinden, bis zum 31. Dezember 1987 unter folgenden Bedingungen befördert werden:

1. Das Kühlmittelsystem muß während der Beförderung dicht sein. Stoßempfindliche Teile der Transformatoren und Kondensatoren sind durch geeignete Maßnahmen besonders zu schützen. Dabei müssen die Füllstandskontrolleinrichtungen ablesbar bleiben.

2. Unfallmerkblätter nach § 5 Abs. 1 bis 5 sind abweichend von § 5 auch dann mitzuführen, wenn das Nettogewicht der mit einer Beförderungseinheit beförderten polychlorierten Biphenyle 3 000 kg oder weniger beträgt.

Im Unfallmerkblatt ist zusätzlich anzugeben:

- a) bei den nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu machenden Angaben:

„Im Brandfall kann es zur Bildung von hochgiftigem Dioxin kommen.“,

- b) bei den nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 zu machenden Angaben:

„Unverzüglich Straße sichern und andere Straßenbenutzer warnen sowie Unbefugte fernhalten. Unverzüglich die zuständige Umweltschutzbehörde über den Unfall oder Zwischenfall verständigen (falls die Umweltschutzbehörde nicht bekannt ist, muß die Polizei oder Feuerwehr gebeten werden, diese Behörde zu informieren).“,

- c) bei den nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 zu machenden Angaben:

„Falls polychlorierte Biphenyle nach einem Unfall in das Erdreich eindringen, müssen sie restlos mit dem verunreinigten Boden entfernt werden.“

3. Die Fahrzeuge sind abweichend von § 8 Abs. 1 auch dann mit Warntafeln zu kennzeichnen, wenn das Nettogewicht der mit einer Beförderungseinheit beförderten polychlorierten Biphenyle 3 000 kg oder weniger beträgt.

4. Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben:

„Ausnahme Nr. S 60“.

5. Die Ausnahme Nr. S 61 wird wie folgt gefaßt:

„Ausnahme Nr. S 61

(Krankenhausmüll)

Abweichend von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Randnummer 2662 dürfen Stoffe der Randnummer 2651 Ziffer 11, die von Menschen herrühren, bis zum 31. Dezember 1984 in den bisher im Rahmen der Sondermüllabfuhr verwendeten Verpackungen befördert werden, sofern diese Randnummer 2652 entsprechen und wenn eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 der Gefahrgutverordnung Straße bei der zuständigen Landesbehörde beantragt ist.“

6. In Ausnahme Nr. S 62 wird das Datum „30. Juni 1984“ in „30. Juni 1985“ geändert.

7. Folgende Ausnahme Nr. S 63 wird angefügt:

„Ausnahme Nr. S 63

(Saug-Druck-Tanks)

Abweichend von Randnummer 211 172 Abs. 5, den Randnummern 211 173, 212 172 Abs. 4 und Randnummer 212 173 der Anlage B der Gefahrgutverordnung Straße dürfen gefährliche Güter mit einem Flammpunkt bis zu 100 °C der Klassen 3, 5.1, 6.1 und 8, die zur Beförderung in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen), Aufsetztanks oder Tankcontainern mit einem Berechnungsdruck bis zu 4 bar zugelassen sind, in Saug-Druck-Tanks auch unter Verwendung von Druckluft entleert sowie mit einem Füllungsgrad unter 80% befördert werden, wenn die Tanks explosionsdruckstoßfest sind und hinsichtlich Bau und Ausrüstung der vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt 1984 S. 222 bekanntgegebenen Technischen Richtlinie „TRT Saug-Druck-Tanks“ entsprechen. Saug-Druck-Tanks sind festverbundene Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks oder Tankcontainer im Sinne von Randnummer 10 102 Abs. 1.

Die Baumusterzulassung (§ 6 Abs. 1) ist mit folgenden Auflagen zu versehen:

- a) Die Tanks sind nach jeder Benutzung zu reinigen und vor der erneuten Befüllung auf Schäden zu untersuchen. Dies gilt auch für die Armaturen und Dichtungen.
- b) Bei jeder Dichtheits- und Funktionsprüfung der Ausrüstungsteile ist durch den Sachverständigen zusätzlich eine innere Prüfung des Tanks durchzuführen.“

Im Begleitpapier hat der Absender zusätzlich die Nummer der Ausnahme wie folgt anzugeben:

„Ausnahme Nr. S 63“.

Artikel 2

Die Anlage 2 der Straßen-Gefahrgutausnahmemverordnung erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Anlage 2
zu § 2 der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung

Ausnahmegenehmigungen gemäß § 4 Gefahrgutverordnung Eisenbahn

Die auf Grund des § 4 der Gefahrgutverordnung Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1983 (BGBl. I S. 827) erteilt und nachstehend aufgeführten Ausnahmegenehmigungen gelten auch für die Beförderung gefährlicher Güter im Straßenverkehr im Rahmen der jeweils angegebenen Geltungsdauer.

Ausnahmegenehmigung Nr. E	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahmegenehmigung und gegebenenfalls für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
1. Die folgenden Ausnahmegenehmigungen sind bis 31. Dezember 1986 gültig:				
1	3	bestimmte Stoffe	Zulassung von bauartgeprüften Weißblechgefäßen	VkBl. 1984 S. 178
254	4.3	2 b)	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 106
281	4.3	—	Zulassung eines Gemisches aus 83% Siliciumtetrachlorid und 17% Siliciumchloroform (Trichlorsilan)	VkBl. 1984 S. 107
305	5.1	8	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 174
322	3	1 bis 5	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 109
	5.1	4 c)		
	6.1	12 b), 61 e) und f), 83		
	8	1 c), 2 b), 5, 6 e), 10 b), 21 a) bis f), 22, 37, 41 b)		
360	4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 8	bestimmte Stoffe	Erleichterungen für die Zusammenpackung	VkBl. 1984 S. 178
363	3, 5.1, 6.1, 8	bestimmte Stoffe	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 175
375	3, 5.1, 6.1, 8	bestimmte Stoffe	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 111
405	3, 6.1, 8	bestimmte Stoffe	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 112
435	4.3	—	Zulassung von – Dimethylaminotrimethylstannan – Tris (dimethylamino) boran – Tetrakis (dimethylamino) titan in einer bestimmten Verpackung Zusätzliche Bedingungen: Die für die Stoffe der Randnummer 2471 Ziffer 2 b) zu beachtenden Vorschriften der Anlagen A und B sind entsprechend anzuwenden.	VkBl. 1984 S. 113
517	6.1, 8	bestimmte Stoffe	Verpackungszulassung bei Beförderung in geschlossener Ladung	VkBl. 1984 S. 224

Ausnahmegenehmigung Nr. E	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahmegenehmigung und gegebenenfalls für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
2. Die folgenden Ausnahmegenehmigungen sind bis 31. Dezember 1985 gültig:				
258	1 a	12 a)	Verpackungszulassung bei Beförderung in geschlossener Ladung	VkBl. 1983 S. 368
304	1 a	12 a)	Beförderung in loser Schüttung in Kleincontainern	VkBl. 1983 S. 368
324	1 a	—	Zulassung eines Gemisches aus a) 90% Dinitrosopentamethylentetramin und mit mindestens 10% Magnesiumoxid oder b) 75% Dinitrosopentamethylentetramin, 15% Calciumcarbonat und 10% verzweigtem, gesättigtem, aliphatischem Kohlenwasserstoff von durchschnittlich Molgewicht 480 oder c) 75 bis 80% Dinitrosopentamethylentetramin, 17 bis 20% anorganischer inerter Füllstoff und 3 bis 5% Paraffinöl	VkBl. 1981 S. 142
343	1 c	—	Zulassung von Thermit-Zündern in bestimmter Zusammensetzung	VkBl. 1983 S. 368
361	1 a	2	Verpackungszulassung	VkBl. 1981 S. 142
374	1 b	5 a)	Verpackungszulassung	VkBl. 1983 S. 368
396	2	11	Verpackungszulassung	VkBl. 1981 S. 190
404	1 b	—	Zulassung von Druckgasgeneratoren für Feuerlöscher mit bestimmter Zusammensetzung des Explosivstoffsatzes	VkBl. 1981 S. 142
409	1 c	—	Zulassung von Rauchpulver in bestimmter Zusammensetzung zu Übungszwecken	VkBl. 1981 S. 142
413	1 b	1 c)	Verpackungszulassung	VkBl. 1983 S. 368
417	1 b	5 a)	Verpackungszulassung	VkBl. 1981 S. 142
419	1 b	—	Zulassung von Zündverzögerern für elektrische Sprengzeitzünder	VkBl. 1983 S. 368
421	1 c	—	Zulassung eines Heizsatzes für Gasgeneratoren in bestimmter Zusammensetzung	VkBl. 1983 S. 368
428	1 b	—	Zulassung von Sprengsträngen in einer bestimmten Verpackung Zusätzliche Bedingungen: die für Gegenstände der Randnummer 2131 Ziffer 1 c) zu beachtenden Vorschriften der Anlagen A und B sind entsprechend anzuwenden. Bei Mengen über 500 kg (Faktor 20) ist die Beförderung auf der Straße nach § 7 GGVS erlaubnispflichtig.	VkBl. 1983 S. 368
464	1 b	—	Zulassung von Detonatoren für Munition	VkBl. 1983 S. 424
498	1 b	—	Zulassung von – Trennschrauben M 10 Zulassungszeichen BAM PT ₂ – 0013 – Trennschrauben M 12 Zulassungszeichen BAM PT ₂ – 0014	VkBl. 1983 S. 424
512	1 b	—	Zulassung von Schwarzpulver-Treibladungen für Vorderladerwaffen	VkBl. 1983 S. 424
11/78	1 b	5 a) und b)	Verpackungszulassung	VkBl. 1983 S. 424
34/78	1 a	—	Zulassung von 1,4-Dinitrosobenzol	VkBl. 1983 S. 424

Ausnahmegenehmigung Nr. E	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahmegenehmigung und gegebenenfalls für den Straßenverkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
36/78	1 a	—	Zulassung von Tetrazol-1-essigsäure	VkBl. 1983 S. 424
5/80	1 c	—	Zulassung von Kraftelementen (Auslöser, elektrisch)	VkBl. 1983 S. 424
2/83	8	5	Verpackungszulassung	VkBl. 1983 S. 424
3. Die folgende Ausnahmegenehmigung ist bis 30. Juni 1985 gültig:				
468	1 bis 8	—	Zulassung von verkleinerten Gefahrzetteln	VkBl. 1984 S. 115
4. Die folgenden Ausnahmegenehmigungen sind bis 31. Dezember 1984 gültig:				
78	6.1	4 b) und c)	Zulassung von Kunststoffgefäßen aus Polyäthylen mit einem Fassungsraum bis zu 60 l	VkBl. 1984 S. 103
147	5.2	—	Zulassung von a) Cyclohexanonperoxid mit mindestens 30% Phlegmatisierungsmitteln der Randnummer 2551 Ziffer 9 b) in einer Menge von höchstens 18% in der Lösung; b) Cumolhydroperoxid der Randnummer 2551 Ziffer 10 in einer Menge von höchstens 30% in der Lösung; c) Methyläthylketonperoxid der Randnummer 2551 Ziffer 34 in einer Menge von höchstens 18% in der Lösung; d) Gemische der vorstehend unter a) bis c) genannten organischen Peroxide der Ziffern 9 d), 10 oder 34 in einer Gesamtmenge von höchstens 18% in Lösungen in indifferenten Lösungsmitteln wie Äthylacetat, Toluol, Methylchlorid oder Äthylglykolacetat. Die unter a) bis d) aufgeführten Härterlösungen dürfen einen Zusatz von höchstens 15% Collodiumwolle enthalten oder von solchen Kunstharzen, die gegen die organischen Peroxide indifferent sind.	VkBl. 1984 S. 103
235	6.1	4 b) und c)	Zulassung zur Beförderung in Metallfässern Einschränkung: Die Beförderung in Tankfahrzeugen ist nicht zugelassen	VkBl. 1984 S. 104
241	8	34	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 104
243	8	5, 6 a) und b) 7, 8, 21 b) bis f), 24, 32 und 35	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 104
244	3, 6.1, 8	—	Zusammenpackung zu einem Versandstück	VkBl. 1984 S. 105
250	4.2	—	Zulassung von a) Chlorzinkdoppelsalz eines niedermolekularen Kondensats aus Diphenylamin-4-diazoniumchlorid mit Formaldehyd; b) 4-Benzyl-hydroäthylamino-2,5-diäthoxybenzol-diazoniumfluoborat;	VkBl. 1983 S. 368

Ausnahme- genehmi- gung Nr. E	Klasse	Stoffe der Ziffer	Inhalt der Ausnahmegenehmigung und gegebenenfalls für den Straßen- verkehr zu beachtende Einschränkungen und zusätzliche Bedingungen	Fundstelle
1	2	3	4	5
			c) Chlorzinkdoppelsalz des 2-Chlor-4-(N-methyl-N-benzyl-amino)-5-(beta-methoxy-äthoxy)-benzol-diazoniumchlorid;	
			d) 2-Chlor-4-(N-methyl-N-benzyl-amino)-5-(beta-methoxy-äthoxy)-benzoldiazoniumfluoborat;	
			e) Chlorzinkdoppelsalz des 4-N-Morpholino-2,5-diäthoxy-benzol-diazoniumchlorid;	
			f) Chlorzinkdoppelsalz des 4-N-Pyrrolidino-3-(gamma-diäthylamino-beta-hydroxy-(n)-propyloxy)-benzoldiazoniumchloridhydrochlorid	
251	3	5	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 105
276	6.1	12 a) und b)	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 107
288	8	31 a)	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 174
294	6.1	61	Zusammenpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 107
306	3	3	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 108
309	6.1	13 b)	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 108
323	6.1	4 a), 12 a)	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 110
328	8	11 a)	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 110
346	8	41 b)	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 110
347	6.1	53	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 111
387	8	36	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 176
453	3	1	Verpackungszulassung (Füllen in Tuben)	VkBl. 1984 S. 114
460	8	2 b), 6 c)	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 176
484	6.1	11 a)	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 176
490	5.2	10, 14, 18	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 177
491	3	1 a)	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 177
525	6.1	72	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 115
27/78	3	5	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 115
53/78	8	37 a)	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 116
33/79	6.1	6	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 116
34/79	3	bestimmte Stoffe	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 116
	4.1			
	4.2			
	5.1			
	6.1, 8			
16/80	8	41 b)	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 117
2/81	3	bestimmte Stoffe	Verpackungszulassung	VkBl. 1984 S. 118
	6.1, 8			
4/83	8	2 a)	Verpackungszulassung	VkBl. 1983 S. 424
5/83	8	—	Zulassung von Perchlorsäure 70%ig (HClO ₄) in Mischung mit einer oder mehreren der nachfolgend aufgeführten Standardkomponenten Essigsäure (CH ₃ COOH) 99–100%ig, Flußsäure (HF) 50%ig, Hexafluorokieselsäure (H ₂ SIF ₆) 55%ig, Orthophosphorsäure (H ₃ PO ₄) 85%ig, Sal- petersäure (HNO ₃) 70%ig, Salzsäure (HCl) 37%ig, Schwefelsäure (H ₂ SO ₄) 96%ig	VkBl. 1984 S. 120

Verordnung
über die Zuständigkeit des Bundesamtes für Ernährung und Forstwirtschaft
für die Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung
Vom 25. Mai 1984

Auf Grund des § 26 Abs. 3 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), der durch § 23 Nr. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1608) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Zuständig für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. EG Nr. L 90 S. 13) hinsichtlich der Gewährung einer Vergütung für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung ist das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

**Verordnung
über die Abgaben im Rahmen von Garantiemengen
im Bereich der Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse
(Milch-Garantiemengen-Verordnung)**

Vom 25. Mai 1984

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und des § 9 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen vom 31. August 1972 (BGBl. I S. 1617), die durch Artikel 38 Nr. 1 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden sind, sowie auf Grund des § 10 Abs. 1, der §§ 12, 26 Abs. 2 Nr. 1 und des § 48 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft, hinsichtlich des § 2 Abs. 2 auf Grund des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427) vom Bundesminister der Finanzen verordnet:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse hinsichtlich der Abgaben, die der Milcherzeuger unter Berücksichtigung von Referenzmengen im Rahmen der nationalen Garantiemengen für die Milch und Milcherzeugnisse zu zahlen hat, die er

1. an einen Käufer liefert oder
2. unmittelbar an Verbraucher verkauft.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Bundesfinanzverwaltung, soweit nicht nach Maßgabe dieser Verordnung das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) zuständig ist. Die Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) für die Erteilung von in dieser Verordnung genannten Bescheinigungen bleibt unberührt.

(2) Zuständig für die Erhebung der Abgabe ist das Hauptzollamt Hamburg-Jonas.

Abschnitt 2

Milchanlieferung

§ 3

Grundsatz

Im Falle von § 1 Nr. 1 wird die Abgabe von jedem Milcherzeuger für die Milch- und Milchäquivalenzmengen (Milchmengen) erhoben, die von ihm an Käufer geliefert werden und die seine Anlieferungs-Referenzmenge überschreiten.

§ 4

Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Der Käufer berechnet für jeden Milcherzeuger, der ihm bei Inkrafttreten dieser Verordnung Milch oder Milcherzeugnisse liefert, die Anlieferungs-Referenzmenge, die dem Milcherzeuger unbeschadet der §§ 5, 6 und 18 nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zusteht, sowie den durchschnittlichen gewogenen Fettgehalt nach Maßgabe von Absatz 4.

(2) Die Referenzmenge entspricht der um 4 vom Hundert gekürzten Milchmenge, die der Milcherzeuger im Kalenderjahr 1983 an einen Käufer geliefert hat. Dieser Kürzungssatz erhöht sich, falls die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1983 höher ist als die Anlieferungsmenge des Kalenderjahres 1981, nach folgender Berechnungsformel:

$$\frac{(\text{Anlieferungsmenge 1983} - \text{Anlieferungsmenge 1981}) \times 33}{\text{Anlieferungsmenge 1981}}$$

jedoch um nicht mehr als 5 Prozentpunkte. Der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebende Kürzungssatz erhöht sich

1. bei einer Anlieferungsmenge 1983 von 161 000 kg bis zu 180 000 kg um 0,1 Prozentpunkt je 161 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg,
2. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 180 000 kg bis zu 286 000 kg um 2 Prozentpunkte,
3. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 286 000 kg bis zu 300 000 kg um 2 Prozentpunkte und um 0,1 Prozentpunkt je 286 000 kg übersteigende, angefangene 1 000 kg,
4. bei einer Anlieferungsmenge 1983 über 300 000 kg um 3,5 Prozentpunkte.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 wird die Anlieferungsmenge 1983 bei Milcherzeugern, die im Jahre 1983 nicht mehr Milch als 1981 angeliefert haben, für die ersten 60 000 kg Anlieferungsmenge nur um 2 vom Hundert gekürzt, falls die Anlieferungsmenge 1983 kleiner als 161 000 kg war.

(4) Der durchschnittliche gewogene Fettgehalt wird auf der Grundlage der monatlichen durchschnittlichen Fettgehalte für den Zeitraum vom 1. April 1983 bis zum 31. März 1984 berechnet.

(5) Der Käufer teilt die Referenzmenge und den durchschnittlichen gewogenen Fettgehalt dem Milcherzeuger bis zum 15. Juli 1984 nach dem Muster der Anlage 1 mit. Ferner teilt er die Summe der Referenzmengen bis zum 1. August 1984 dem Bundesamt und dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.

§ 5

Ergänzung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Der Milcherzeuger, der im Kalenderjahr 1981 oder 1983 oder in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1984 Milch oder Milcherzeugnisse an andere als den in § 4 Abs. 1 genannten Käufer geliefert hat, teilt dem in § 4 Abs. 1 genannten Käufer nach dem Muster der Anlage 2 folgendes mit:

1. Name und Anschrift der Käufer,
2. die jeweiligen Lieferzeiträume,
3. die jeweiligen Milchmengen,
4. die durchschnittlichen monatlichen Fettgehalte, soweit es sich um Lieferungen nach dem 1. April 1983 handelt.

(2) Die mitgeteilten Mengen sind vom Käufer bei der Berechnung der Referenzmenge nach § 4 jeweils den Anlieferungsmengen 1981 und 1983 hinzuzurechnen.

§ 6

Anlieferungs-Referenzmenge bei besonderen Situationen

(1) Der Milcherzeuger kann außer in den Fällen, die in den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmt sind, nach Maßgabe der folgenden Absätze eine von § 4 abweichende Referenzmenge geltend machen. In diesem Falle tritt für die Berechnung der Referenzmenge nach § 4 die nach diesen Absätzen berechnete Menge an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983.

(2) Ist dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 auf Grund eines Entwicklungsplanes nach der Richtlinie 72/159/EWG (Amtsblatt EG Nr. L 96 S. 1) die Förderung einer Baumaßnahme zur Erhöhung der Zahl der Kuhplätze um mindestens 20 vom Hundert bewilligt worden, wird für die Berechnung der Referenzmenge folgende Milchmenge zugrunde gelegt:

1. Die im Entwicklungsplan festgelegte volle Zielmenge wird zugrunde gelegt, wenn bis zum 1. März 1984
 - a) die Baumaßnahme im Hinblick auf die Kuhplätze abgeschlossen worden ist und

b) soviel Kühe aufgestellt worden sind, wie für die Erzeugung der zu erwartenden Anlieferungs-Referenzmenge erforderlich sind.

2. Liegen die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht vor, wird die Zielmenge in dem Umfang zugrunde gelegt, wie Kühe aufgestellt worden sind, die für die Erzeugung der zu erwartenden Anlieferungs-Referenzmenge erforderlich sind; die Erhöhung kann ab dem auf die Aufstellung folgenden Quartal geltend gemacht werden.

(3) Sind dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 ohne Entwicklungsplan im Sinne von Absatz 2 öffentliche Mittel für eine Baumaßnahme im Sinne von Absatz 2 bewilligt worden, gilt folgendes:

1. Für die Berechnung der Referenzmenge wird die Milchmenge zugrunde gelegt, die sich als Zielmenge unmittelbar aus den Bewilligungsunterlagen ergibt, die der Bewilligungsbehörde vor dem 1. März 1984 vorgelegen haben.
2. Geht hieraus die Zielmenge nicht hervor, wird die Zahl der geplanten Kuhplätze, sofern sich diese unmittelbar aus den Unterlagen ergibt, mit der im betreffenden Bundesland 1983 durchschnittlich angelieferten Milchmenge je Kuh (Landesdurchschnittssatz) vervielfacht.

Für den Umfang, in dem die sich aus Satz 1 ergebende Milchmenge berücksichtigt wird, gilt Absatz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

(4) Ist dem Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 in anderen als den in Absatz 2 oder 3 genannten Fällen ein Bauantrag für eine Baumaßnahme im Sinne von Absatz 2 genehmigt worden und wird durch diese Baumaßnahme ein Investitionsvolumen von 50 000 DM ohne Eigenleistung oder 25 000 DM in Form von baren Aufwendungen ohne Arbeitsleistung erreicht, wird als Zielmenge die Zahl der Kuhplätze, die sich unmittelbar aus den Unterlagen ergibt, vervielfacht mit dem Landesdurchschnittssatz, zugrunde gelegt. Die genannten Beträge sind ohne Mehrwertsteuer zu verstehen. Für den Umfang, in dem die sich aus Satz 1 ergebende Milchmenge berücksichtigt wird, gilt Absatz 2 Nr. 1 und 2 entsprechend.

(5) Hat der Milcherzeuger zwischen dem 1. Juli 1978 und dem 29. Februar 1984 in anderen als den in Absatz 2, 3 oder 4 genannten Fällen eine Baumaßnahme im Sinne von Absatz 2 abgeschlossen, wird für die Berechnung der Referenzmenge die Milchmenge zugrunde gelegt, die sich aus der Zahl der Kuhplätze vervielfacht mit dem Landesdurchschnittssatz ergibt, sofern

1. durch diese Maßnahme ein Investitionsvolumen von 50 000 DM ohne Eigenleistung oder 25 000 DM in Form von baren Aufwendungen ohne Arbeitsleistung erreicht worden ist, wobei diese Beträge ohne Mehrwertsteuer zu verstehen sind, und
2. soviel Kühe aufgestellt worden sind, wie zur Erzeugung der zu erwartenden Anlieferungs-Referenzmenge erforderlich sind.

(6) Die nach den Absätzen 2 bis 5 berechneten Mengen bleiben insoweit unberücksichtigt, als sie die in dem

betreffenden Bundesland 1983 durchschnittlich angelieferte Milchmenge von 80 Kühen übersteigen.

(7) War ein Milcherzeuger zu den in den Absätzen 3 bis 5 genannten Zeiträumen einem Kontrollverband oder einem Prüfring angeschlossen, tritt für die dort genannte Berechnung an die Stelle des Landesdurchschnittssatzes der von dem Kontrollverband oder dem Prüfring für den Betrieb des Milcherzeugers ermittelte, um 10 vom Hundert verminderte Satz der durchschnittlichen Anlieferung.

§ 7

Verkauf, Verpachtung, Erbübergang

Wird eine für die Milcherzeugung genutzte Fläche, die Teil eines Betriebes ist, auf Grund eines Kauf- oder Pachtvertrages oder im Wege der Erbfolge übertragen, werden die Höhe und die Zuordnung einer Referenzmenge hiervon nicht berührt, wenn die Fläche kleiner als 5 ha ist.

§ 8

Anlieferungs-Referenzmengen bei Aufnahme der Lieferung

(1) Hat ein Milcherzeuger nach dem 1. Januar 1983 und vor dem 1. April 1983 begonnen, Milch zu liefern, tritt für die Berechnung der Referenzmenge nach § 4 an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983 die Anlieferungsmenge der vor dem 1. April 1984 liegenden letzten 12 Monate.

(2) Hat ein Milcherzeuger zwischen dem 1. April und dem 31. Dezember 1983 begonnen, Milch zu liefern, tritt an die Stelle der Anlieferungsmenge 1983 die wie folgt zu berechnende Menge:

Die Anlieferungsmenge des Erzeugers wird mit dem Faktor vervielfacht, der das Verhältnis zwischen der Gesamtanlieferung an den Käufer in dem Zeitraum vom 1. April 1983 bis zum 31. März 1984 und der Gesamtanlieferung an diesen Käufer in dem Zeitraum, in dem der Milcherzeuger an diesen geliefert hat, darstellt.

§ 9

Vom Erzeuger zu erbringende Nachweise

(1) Der Milcherzeuger hat dem in § 4 Abs. 1 genannten Käufer die in § 5 Abs. 1 genannten Angaben durch urschriftliche Belege nachzuweisen. Soweit der Milcherzeuger solche Belege nicht zur Verfügung hat, hat ihm der andere Käufer diese unverzüglich auszustellen.

(2) Der Milcherzeuger hat dem Käufer durch eine von der zuständigen Landesstelle ausgestellte, mit Gründen versehene Bescheinigung nachzuweisen

1. im Falle eines außergewöhnlichen Ereignisses im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte, daß ein solches Ereignis eingetreten ist und die Milcherzeugung hiervon nachhaltig betroffen wurde,
2. in den Fällen des § 6 Abs. 2 bis 5, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung einer besonderen Anlieferungs-Referenzmenge gegeben sind und welche Zielmenge zu berücksichtigen ist,

3. in den Fällen des Kaufs, der Pacht und des Erwerbs im Wege der Erbfolge eines Betriebes oder eines Betriebsteiles, welche Referenzmengen zu welchem Zeitpunkt auf ihn übergegangen sind.

(3) In den Fällen von Absatz 2 Nr. 3 hat sich der Milcherzeuger von der Molkerei, bei der die auf ihn übergegangene Referenzmenge bisher geltend gemacht wurde, bestätigen zu lassen, daß sie den Übergang berücksichtigt.

(4) Der Käufer darf die nachzuweisenden Tatsachen bei der Berechnung der Anlieferungs-Referenzmenge nur berücksichtigen, wenn ihm die Belege, Bescheinigungen und Bestätigungen nach den Absätzen 1 bis 3 vorliegen. Er hat diese sieben Jahre aufzubewahren.

§ 10

Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge

(1) Macht der Milcherzeuger beim Käufer die Ergänzung seiner Anlieferungs-Referenzmenge, das Vorliegen einer besonderen Situation, die Aufnahme der Lieferung oder den Übergang von Referenzmengen geltend, berechnet der Käufer die Anlieferungs-Referenzmenge und den durchschnittlichen gewogenen Fettgehalt erneut. Der Käufer teilt die erneut berechneten Mengen und Fettgehalte innerhalb eines Monats, nachdem der Milcherzeuger die erforderlichen Nachweise (§ 9) erbracht hat, dem Milcherzeuger, dem Bundesamt und in den Fällen der Neuberechnung wegen der Ergänzung der Anlieferungs-Referenzmenge und der Aufnahme der Lieferung auch dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt mit.

(2) Wechselt der Milcherzeuger nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Käufer, hat dieser die Neuberechnung vorzunehmen. Der Milcherzeuger teilt dem Käufer, der die Neuberechnung vorzunehmen hat, die erforderlichen Angaben mit.

(3) Lehnt der Käufer eine vom Milcherzeuger gewünschte Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge oder des Fettgehalts ab, so kann der Milcherzeuger bei dem für den Betrieb des Käufers zuständigen Hauptzollamt die Festsetzung durch Bescheid beantragen. Eine für die Neuberechnung der Anlieferungs-Referenzmenge und des durchschnittlichen gewogenen Fettgehaltes nach Maßgabe dieser Verordnung erforderliche Bescheinigung der zuständigen Landesstelle kann mit diesem Antrag nicht ersetzt oder angegriffen werden.

§ 11

Erhebung der Abgabe

(1) Der Käufer zieht dem Milcherzeuger den vierteljährlichen Abgabebetrag von dem Entgelt für die Lieferung des Kalendermonats ab, der dem Abrechnungs-vierteljahr folgt. Wird mit dem abgezogenen Betrag der seit Beginn des jeweiligen Zwölfmonatszeitraums insgesamt geschuldete Abgabebetrag überschritten, hat der Käufer dem Milcherzeuger den zuviel abgezogenen Betrag zum Ende des Abrechnungs-vierteljahres zu erstatten.

(2) Der Käufer übersendet dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt bis zum 30. Tag nach Ablauf

jedes Abrechnungsquartals eine Abgabeanmeldung, in der folgendes enthalten ist: die Summen der abgabepflichtigen und erstattungsfähigen Mengen und der darauf insgesamt entfallende Abgabe- oder Erstattungsbetrag. Der Käufer führt den Abgabebetrag bis zum 45. Tag nach Ablauf des Abrechnungsquartals an die Bundeskasse Hamburg ab. Der Käufer ist berechtigt, in unrichtiger Höhe einbehaltene Abgabebeträge in der folgenden Abgabeanmeldung zu berichtigen. Dabei sind zuviel einbehaltene Abgaben von dem in der neuen Abgabeanmeldung angemeldeten Betrag abzuziehen und zuwenig einbehaltene Abgaben hinzuzurechnen.

(3) Der Käufer nimmt die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene jährliche Endabrechnung im Rahmen der Abrechnung für das letzte Vierteljahr eines Zwölfmonatszeitraums vor. Absatz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß als folgende Abgabeanmeldung die für das folgende Vierteljahr gilt. Für die Endabrechnung ist der am letzten Tag des abzurechnenden Zwölfmonatszeitraums geltende Richtpreis zugrunde zu legen.

§ 12

Mehrere Käufer

(1) Liefert der Milcherzeuger Milch oder Milcherzeugnisse gleichzeitig an mehrere Käufer, bestimmt er den Käufer, der die dem Käufer nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben wahrnehmen soll. Er hat hiervon die Käufer unverzüglich zu unterrichten.

(2) Der Milcherzeuger ist verpflichtet, dem von ihm bestimmten Käufer unverzüglich nach Ablauf des jeweiligen Abrechnungszeitraums die zu diesem Zeitraum an andere Käufer gelieferten Milchmengen und deren durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt mitzuteilen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

Abschnitt 3

Direktverkauf

§ 13

Grundsatz

Im Falle von § 1 Nr. 2 wird die Abgabe von jedem Milcherzeuger für die Milchmengen erhoben, die von ihm im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte unmittelbar an Verbraucher verkauft werden und die seine Direktverkaufs-Referenzmenge überschreiten.

§ 14

Direktverkaufs-Referenzmenge

(1) Jeder Milcherzeuger, der Milch oder Milcherzeugnisse unmittelbar an Verbraucher verkauft (Direktverkäufer), hat den nach den in § 1 genannten Rechtsakten erforderlichen Registrierungsantrag bis zum 1. September 1984 bei dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt zu stellen.

(2) Die §§ 6 bis 9 gelten für die Berechnung von Direktverkaufs-Referenzmengen entsprechend.

§ 15

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Der Direktverkäufer hat

1. täglich Aufzeichnungen über die direktverkauften Mengen an Milch und Milcherzeugnissen vorzunehmen und
2. die Aufzeichnungen und sonstigen Unterlagen, die sich auf den Direktverkauf beziehen, bis zum Ende des zweiten auf die Entstehung der Aufzeichnung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

§ 16

Erhebung der Abgabe

Die Abgabeanmeldung, die der Direktverkäufer dem für seinen Betrieb zuständigen Hauptzollamt nach den in § 1 genannten Rechtsakten abzugeben hat, muß dem Muster der Anlage 3 entsprechen. Der Abgabebetrag ist an die Bundeskasse Hamburg abzuführen.

Abschnitt 4

Schlußvorschriften

§ 17

Äquivalenzmengen für Käse

Die Äquivalenzmengen je kg Käse werden wie folgt festgesetzt:

Hartkäse		12,70 kg
Schnittkäse	bis 10 % Fett i. Tr.	16,00 kg
Schnittkäse	mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	11,00 kg
Halbfester Schnittkäse und Weichkäse	bis 10 % Fett i. Tr.	11,00 kg
Halbfester Schnittkäse und Weichkäse	mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	8,80 kg
Frischkäse	bis 10 % Fett i. Tr.	5,00 kg
Frischkäse	mit mehr als 10 % Fett i. Tr.	4,60 kg
Sauermilch- und Kochkäse		10,00 kg

§ 18

Anpassung der Referenzmengen

Die Referenzmengen werden angepaßt, sobald sich abzeichnet, daß die der Bundesrepublik Deutschland durch die in § 1 genannten Rechtsakte zugewiesene Gesamtgarantiemenge unter- oder überschritten wird.

§ 19

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

Zum Zweck der Überwachung haben die Käufer und Direktverkäufer den zuständigen Stellen das Betreten des Betriebes während der üblichen Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besonderen Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung haben sie auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit es die zuständige Stelle verlangt.

§ 20

Verzinsung

Werden die Abgaben nicht rechtzeitig gezahlt, sind sie vom Fälligkeitstag an mit drei vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen; der am Ersten eines Monats geltende Diskontsatz ist für jeden Zinstag dieses Monats zugrunde zu legen.

§ 21

Übergangsregelung

Für die Zeit vom 2. April bis zum 30. Juni 1984 braucht der Käufer den Abgabebetrag erst bis zum 15. November 1984 abzuführen.

§ 22

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 47 des Gesetzes zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen und § 23 des Finanzverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. April 1984 in Kraft.

(2) § 7 tritt am 31. Oktober 1984 außer Kraft.

Bonn, den 25. Mai 1984

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 5)

Muster für die Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmenge

.....
(Name und Anschrift des Käufers/Absenders)

An

.....
(Anschrift des Milcherzeugers)

.....
(Straße)

.....
(PLZ, Ort)

Betreff: Ermittlung und Mitteilung der Anlieferungs-Referenzmenge
und des durchschnittlichen gewogenen Fettgehalts

1. Anlieferung

Anlieferung im Kalenderjahr 1983	kg
Anlieferung im Kalenderjahr 1981	kg
Steigerung oder Verminderung	%

2. Kürzungssatz

Basisabzug	4	%
Zusatzabzug entsprechend der Anlieferungssteigerung 1983 gegenüber 1981	+	%
Zusatzabzug entsprechend der Anlieferungsmenge 1983	+	%
Kürzung	=	%

3. Referenzmenge und Fettgehalt

Anlieferung im Kalenderjahr 1983	kg	
Kürzung	-	kg
Zwischensumme	=	kg
Korrektur der Referenzmenge gem. § 4 Abs. 3	+	kg
Referenzmenge	=	kg
Referenzmenge (aufgerundet auf volle 100 kg)	kg	
Kürzungssatz insgesamt:			
$\frac{\text{Anlieferung 1983} - \text{Referenzmenge}}{\text{Anlieferung 1983}} \times 100$	%	

Durchschnittlicher gewogener Fettgehalt in dem dem Abrechnungszeitraum
vorangehenden Zwölfmonatszeitraum (April bis März) % Fett

4. Abrechnung nach Vierteljahren

Gemäß den monatlichen Anlieferungsmengen 1983 wird Ihre Referenzmenge wie folgt aufgeteilt:

April bis Juni	kg Milch
Juli bis September	kg Milch
Oktober bis Dezember	kg Milch
Januar bis März	kg Milch

5. Hinweise

Die vierteljährliche Abrechnung erfolgt vorläufig und ohne Berücksichtigung des Fettgehaltes. Die Endabrechnung wird am Ende des Zwölfmonatszeitraums unter Einbeziehung des Fettgehaltes vorgenommen.

Sollten Sie

- die Ergänzung Ihrer Anlieferungs-Referenzmenge nach § 5 der Milch-Garantiemengen-Verordnung,
 - das Vorliegen einer besonderen Situation nach Artikel 3 Nr. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 (Amtsblatt EG Nr. L 90 S. 13),
 - das Vorliegen einer besonderen Situation nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1371/84 der Kommission vom 16. Mai 1984 (Amtsblatt EG Nr. L 132 S. 11),
 - das Vorliegen einer besonderen Situation nach § 6 der Milch-Garantiemengen-Verordnung oder
 - den Übergang von Referenzmengen auf Grund von Kauf, Pacht oder Erbrecht
- geltend machen wollen, wird eine Neuberechnung Ihrer Anlieferungs-Referenzmenge vorgenommen.

Anlage 2

(zu § 9 Abs. 1)

Muster für die Mitteilung über Lieferungen an andere Käufer

.....
(Name und Anschrift des Milcherzeugers)

.....
(Ort, Datum)

An

.....
(Anschrift des Käufers)

.....
(Straße)

.....
(PLZ, Ort)

Ich habe in der Zeit vom bis
an den Käufer
die nachstehenden Milchmengen geliefert kg.

Sofern es sich um Lieferungen ab dem 1. April 1983 handelt:
Diese Milchmenge hatte einen durchschnittlichen monatlichen Fettgehalt von % Fett.

Zum Nachweis der von mir gemachten Angaben füge ich gemäß § 5 Abs. 2 der Milch-Garantiemengen-Verordnung folgende Anlagen bei:

.....
.....

.....
(Unterschrift des Milcherzeugers)

Muster für eine Abgabeanmeldung durch Direktverkäufer

.....
(Name und Anschrift des Direktverkäufers)

.....
(Ort, Datum)

Kennzahl:

An das
Hauptzollamt (Anschrift)

.....
(PLZ, Ort)

Abgabeanmeldung für die Zeit vom April 19 .. bis März 19 .. (Abrechnungszeitraum)

Abgabesatz für 100 kg über die Referenzmenge hinaus verkaufte Milch DM

Im Abrechnungszeitraum direkt verkaufte Menge Milch und Milcherzeugnisse (ggf. umgerechnet in Milchäquivalent – siehe Anmerkung 2) in kg	Referenzmenge in kg	über die Referenzmenge hinaus direkt verkaufte Milch und Milcherzeugnisse in kg	Abgabebetrag in DM

.....
(Unterschrift des Direktverkäufers)

Anmerkungen:

1) Die Abgabeanmeldung muß spätestens am 31. Mai beim Hauptzollamt eingegangen sein. Der Abgabebetrag muß spätestens am 30. Juni dem Konto der Bundeskasse Hamburg gutgeschrieben worden sein.

2) Milcherzeugnisse sind wie folgt in Milchäquivalente umzurechnen:

– 1 kg Butter = 22,5 kg Milch

– 1 kg Rahm = $\frac{26,3 \text{ kg Milch} \times \% \text{ Fettgehalt des Rahms}}{100}$

- Hartkäse 12,70 kg
- Schnittkäse bis 10 % Fett i. Tr. 16,00 kg
- Schnittkäse mehr als 10 % Fett i. Tr. 11,00 kg
- Halbfester Schnittkäse und Weichkäse bis 10 % Fett i. Tr. 11,00 kg
- Halbfester Schnittkäse und Weichkäse mehr als 10 % Fett i. Tr. 8,80 kg
- Frischkäse bis 10 % Fett i. Tr. 5,00 kg
- Frischkäse mehr als 10 % Fett i. Tr. 4,60 kg
- Sauermilch- und Kochkäse 10,00 kg

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Fundstellennachweis A

Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1983 – Format DIN A4 – Umfang 404 Seiten

Die Neuauflage 1983 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
 - b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,
- soweit sie noch gültig sind.

Fundstellennachweis B

Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR

Abgeschlossen am 31. Dezember 1983 – Format DIN A4 – Umfang 464 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

Einzelstücke können zum Preis von 27,85 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.